

Fremdsprachenvoraussetzungen

Für das Studium der Anglistik, Amerikanistik und Englischen Sprachwissenschaft sowie des Unterrichtsfaches Englisch werden auch Kenntnisse in weiteren Fremdsprachen verlangt (reguliert durch die jeweiligen [Prüfungsordnungen](#)).

Diese Kenntnisse können, falls sie bei der Einschreibung noch nicht vorliegen, im Laufe des Studiums (am besten möglichst früh) nachgeholt werden.

Die einzelnen Studiengänge unterscheiden sich dabei in ihren Anforderungen.

Lehramt Englisch:

- **neu: Bei Studienbeginn ab Wintersemester 2008/09**
(= Studium nach der LPO vom 13.3.2008)
 - Lehramt Englisch vertieft (LPO I §64)
 - Gesicherte Kenntnisse in Latein und
 - Kenntnisse auf dem Niveau A2 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens" (GER) in einer weiteren modernen Fremdsprache
 - => *vorzulegen bis spätestens zur Anmeldung zum Staatsexamen*
 - Lehramt Englisch nicht vertieft (LPO I §44)
 - Kenntnisse in Latein oder in einer modernen romanischen Fremdsprache auf dem Niveau A2 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens" (GER)
 - => *vorzulegen bis spätestens zur Anmeldung zum Staatsexamen*
- **alt: Bei Studienbeginn bis einschließlich Sommersemester 2008**
(= Studium nach der ZPO v. 7.6.1995 i.d. Fassung d. Änderungssatzung v. 19.9.2007, und nach der LPO v. 7.11.2002)
 - LA Englisch vertieft (Gymnasium)
 - *vorzulegen bis spätestens zur Beantragung des Zwischenprüfungszeugnisses (siehe ZPO §28):*
 - Latinum oder mind. lateinische Sprachkenntnisse und
 - mind. Grundkenntnisse in einer modernen romanischen Sprache
 - *vorzulegen bis spätestens zur Anmeldung zum Staatsexamen (siehe LPO I §68):*

- Latinum und
 - Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache neben Englisch
-
- LA Englisch nicht vertieft (Grund-, Haupt- und Realschulen)
 - *vorzulegen bis spätestens zur Anmeldung zum Staatsexamen (siehe LPO I §48):*
 - Lateinkenntnisse oder Grundkenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache neben Englisch
-
- Erweiterung mit Englisch
 - vertieft: Latinum od. mind. lateinische Sprachkenntnisse (LPO I §68)
 - nicht vertieft: Grundkenntnisse einer zweiten Fremdsprache (LPO I §48)

=> Eine **Übersicht** über die Definition von "Kenntnissen", "Grundkenntnissen" etc. finden Sie [hier](#),

=> eine Übersicht anhand des Merkblattes (1997) zur LPO I [hier](#).

=> Informationen zu den Latinums- /Lateinkursen (nur im WS!): siehe [Homepage des Lehrstuhls Latein](#).

Bitte beachten:

Diese Übersicht wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt; rechtliche Verbindlichkeit hat jedoch lediglich der Originaltext der betreffenden [Prüfungsordnungen](#).

Das genaue Studium der Prüfungsordnungen wird im Interesse eines geordneten Studienverlaufs dringend empfohlen!